

Kreiswohnungsverband Rhein-Pfalz

Merkblatt zur Tierhaltung

Für die Tierhaltung gelten folgende Regeln:

1.) Hundehaltung

Die Haltung von Hunden muss vom Vermieter schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung hat vor Anschaffung des Hundes zu erfolgen.

Pro Wohnung wird nur 1 Hunde genehmigt.

Große Hunde gehören nicht in Mietwohnungen. Der Hund darf deswegen in ausgewachsenem Zustand nicht größer werden als 50 cm (maximale Schulterhöhe der jeweiligen Rasse).

Das Halten von sogenannten „Kampfhunden“ (z.B. Bandog, Bullterrier, Mastino, Pitbull-Terrier, Staffordshire-Terrier usw.) ist verboten. Genehmigungen werden auf keinen Fall erteilt !

2.) Katzen

Auch die Haltung von Katzen bedarf einer schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung hat vor Anschaffung der Katze zu erfolgen.

Pro Wohnung werden maximal 2 Katzen genehmigt (alternativ: 1 Hund und 1 Katze).

3.) Streicheltiere

Für „Streicheltiere“ ist keine Genehmigung erforderlich, wenn sich die Haltung auf maximal 2 Tiere beschränkt. Zu diesen „Streicheltieren“ zählen zahme Kleintiere, wie Meerschweinchen, Hamster, Zwerghasen u.ä., nicht aber Mäuse und Ratten. Wenn mehr als 2 Tiere gehalten werden sollen, muss eine schriftliche Genehmigung eingeholt werden.

4.) Aquarien

Das Halten von Fischen ist genehmigungsfrei bis zu einer Aquariumsgröße von maximal 100 Litern Fassungsvermögen. Bei größeren Aquarien muss jeweils geprüft werden, ob sie aus statischen Gründen zugelassen werden können. Aus diesem Grund muss dafür eine schriftliche Genehmigung eingeholt werden.

5.) Terrarien

Terrarien sind genehmigungsfrei, wenn sie eine Größe von 0,5 m² nicht übersteigen und harmlose Kriechtiere gehalten werden, die das Terrarium aus eigener Kraft nicht verlassen können (z.B. Schildkröten). Größere Terrarien sind genehmigungspflichtig. Das Halten von gefährlichen Reptilien, z.B. Spinnen, Skorpione u.ä. ist grundsätzlich verboten.

6.) Vögel

Die Haltung von Vögeln, die im üblichen Zoohandel erhältlich sind (Wellensittiche, Kanarienvögel u.ä.), ist genehmigungsfrei, wenn sie sich auf Kleinvögel in tragbaren Käfigen beschränkt. Das Halten von Großvögeln und Vögeln, die üblicherweise frei leben, ist verboten. Das gleiche gilt für den Einbau fester Volieren.

7.) Sonstige Tiere

Das Halten sonstiger Tiere, insbesondere das Halten von Nutztieren (z.B. Hühner, Schafe usw.) und Exoten (z.B. Affen) ist grundsätzlich verboten. Das gleiche gilt für alle nach der Bundesartenschutzverordnung geschützten Tiere.

8.) Sonstige Bestimmungen

Tiere müssen grundsätzlich artgerecht leben. Dazu gehört, dass sie nur in geeigneten Behältern, Käfigen u.ä. gehalten werden. Die Haltung von Tieren auf Balkonen und Terrassen ist nicht erlaubt.

9.) Genehmigungen

Genehmigungen müssen schriftlich beim Kreiswohnungsverband beantragt werden. Aus diesem Antrag muss ersichtlich sein, wer Halter des Tieres ist, um welche Tiere es sich handelt, ggfs. auch wie groß das Tier, das Aquarium oder Terrarium ist.

Genehmigungen können abgelehnt werden oder widerrufen werden, wenn die Tierhaltung die Hausgemeinschaft stört oder der Halter gegen Tierschutzbestimmungen verstößt. In diesem Fall müssen nichtgenehmigte Tiere unverzüglich aus der Wohnung entfernt werden.

Jede Genehmigung erlischt mit der Abschaffung oder dem Tod des Tieres. Bei Neuanschaffung ist eine neue Genehmigung erforderlich.

10.) Konsequenzen

Wer Tiere hält, haftet für alle dadurch entstehenden Schäden.

Wer Tiere ungenehmigt hält und der Aufforderung zur Einholung von Genehmigungen oder zur Entfernung nichtgenehmigter Tiere nicht nachkommt, muss mit den entsprechenden rechtlichen Konsequenzen rechnen, bis zur Kündigung der Wohnung !